

Az.: 5 A 152/08
4 K 1425/03



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Zusatzversorgungskasse des AG
vertreten durch den Vorstand

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

gegen

die Große Kreisstadt Freiberg
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Gebühren für Auskunft aus der Gewerbedatei
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am
Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und
die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 4. Februar 2010

beschlossen:

Auf den Antrag der Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. Februar 2008 - 4 K 1425/03 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26.2.2008, mit dem dieses den Bescheid der Beklagten vom 29.4.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landkreises Freiberg vom 22.9.2003 aufgehoben hat, hat Erfolg. Der Antrag ist zulässig und begründet. Der von der Beklagten geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) ist gegeben.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12.1.2005 - 5 B 587/04 - sowie v. 4.4.2007 - A 5 B 730/06 -; st. Rspr.).

Die von der Beklagten aufgeworfene Frage,

„ob eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG im Zusammenhang mit einem im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bei einer

Behörde gestellten Ersuchen auf Auskunft aus dem Gewerberegister Kostenfreiheit für die erteilte Auskunft gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X genießt“,

ist eine ungeklärte Rechtsfrage in diesem Sinne. Sie ist auch entscheidungserheblich. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat - ebenso wie das Bundesverwaltungsgericht - bisher nicht entschieden, ob die Einholung von Gewerberegistrauskünften für eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes kostenfrei ist. Dabei geht es um die Frage, wie weit § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X die Kostenfreiheit im Bereich des Sozialrechts über § 64 Abs. 1 SGB X hinaus auf die Inanspruchnahme von Behörden ausdehnt, die nicht dem Sozialgesetzbuch unterliegen. Im Berufungsverfahren wird der Senat auch zu klären haben, ob die Klägerin Sozialleistungsträgerin ist und Sozialleistungen erbringt. Dabei wird das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14.8.2009 (- 22 BV 07.1725 -, juris) zu berücksichtigen sein. Eine weitere obergerichtliche Entscheidung zur Frage der Kostenfreiheit bei der Einholung von Gewerberegistrauskünften für eine Zusatzversorgungskasse ist bisher - soweit ersichtlich - nicht ergangen.

Da bereits der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorliegt, kann dahingestellt bleiben, ob daneben auch einer der darüber hinaus geltend gemachten Zulassungsgründe vorliegt.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabeangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, denen satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, denen Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin